

## **B E S C H E I D**

...

wegen

1. Rückforderung überhöhtes Netzzutrittsentgelt
2. Rückforderung überhöhtes Netzbereitstellungsentgelt

### **I. Spruch**

Die Antragsgegnerin ist schuldig, der Antragstellerin für den Standort ..... eine Überzahlung an Netzzutrittsentgelt in der Höhe von € 7.704,90 und eine Überzahlung an Netzbereitstellungsentgelt von € 2.826,00, insgesamt sohin € 10.530,90 zu bezahlen.

Das Mehrbegehren, einen Betrag von € 5.510,40 zu bezahlen, wird abgewiesen.

### **II. Begründung**

*[Vorbringen und Verfahrensgang]*

#### **Folgender Sachverhalt steht fest:**

Ing. Michael S., damaliger Mitarbeiter ...gesellschaft mbH, die das Energiemanagement für die Antragstellerin durchführt, ersuchte mit E-Mail vom 1. Februar 2011 die Antragsgegnerin um die Erstellung eines Angebotes für eine neue Filiale in der ... in ... . Er ersuchte um Erstellung des Angebotes mit einer vorläufigen Vertragsleistung von 120 kW, jedoch mit einer technischen Auslegung von 150 kW.

Die Antragsgegnerin erstellte am 6. Mai 2011 ein Angebot für einen Netzanschluss, das im Wesentlichen die Errichtung einer Mittelspannungs-, Schalt- und Transformatorstation, das Legen eines Mittelspannungskabels, die Beistellung eines Niederspannungsschalters und

eines Transformators in der Transformatorstation vorsah. Für das Legen des Mittelspannungskabels wurden keine Kosten verrechnet.

Die Errichtung und Erhaltung des Transformatorgebäudes erfolgte gem. dem Anbot im Auftrag und auf Kosten der Antragstellerin. Der Transformatorraum war der Netzbetreiberin kostenlos und mietfrei auf Bestandsdauer zur Verfügung zu stellen.

Das Angebot enthält folgende Positionen (Beträge netto):

- Elektrische Einrichtung der Transformatorstation, anteilige Kosten	€ 10.003,89
- Niederspannungsschalter	€ 934,13
- Inbetriebnahme der Wandler-Messeinrichtung	€ 562,70
- Netzbereitstellungsentgelt 150 kW je 113,81	€ 17.071,50
- Verkauf und Errichtung des baulichen Teiles der Trafostation in Betonfertigteilbauweise (TREPKA K3F)	€ 25.773,00
- Vergütung für die Nutzung des baulichen Teils der Trafostation zur Allgemeinversorgung anteilig	€ 10.336,20

Ing. S. besserte für die Antragstellerin die Zeile „Netzbereitstellungsentgelt“ handschriftlich auf 120 kW und einen Betrag von € 13.657,20 aus. Die Antragstellerin nahm das Angebot unter Vorbehalt an, da Unstimmigkeiten betreffend die Errichtungskosten und die Grundstücksnutzung bestanden.

Der Standort, an dem das Geschäft der Antragstellerin errichtet wurde (die Errichtung ist mittlerweile abgeschlossen), liegt in einem neuen Gewerbegebiet, das in der Nähe der ... auf einem unaufgeschlossenen Areal errichtet wurde. Die elektrische Aufschließung fand in Form von Mittelspannungsleitungen, die mehrere Trafostationen verbinden, statt. Die Transformatorstationen sind niederspannungsseitig vermascht, d.h. es können aushilfsweise aus einer Transformatorstation auch Kunden versorgt werden, die grundsätzlich an eine andere Station angeschlossen sind. Die Trafostationen dieses Typs werden hochbaulich für Transformatoren bis zu einer Nennleistung von 800 kVA dimensioniert. Die Stationen im Bereich ... werden derzeit nur mit 630 kVA-Umspannern bestückt. Für Zwecke der Verteilung der Kosten geht die Antragsgegnerin von einer Abgabeleistung je Trafostation von 500 kW aus. Dies ergibt sich aus der Annahme eines  $\cos \varphi$  von 0,9 und einer realen Trafoausnutzung eines 800 kVA Trafos von bis zu 70 %. Die Antragsgegnerin geht in ihren Berechnungen davon aus, dass bei einem Transformatorausfall oder einer planmäßigen Ausschaltung die an diese Anlage angeschlossenen Kunden durch zwei benachbarte Transformatorstationen versorgt werden können. Dafür ist es notwendig, dass sämtliche Trafostationen in diesem Bereich im Normalfall nur zu 70 % maximal ausgenutzt werden.

Sohin ergibt sich folgende Berechnung:  $800 \text{ kVA} \times 0,9 \times 70 \%$  ergibt 504 kW (gerundet sind dies 500 kW).

Für die Betonfertigteilstation Type K3F/95 der Fa. TREPKA besteht ein genereller elektrizitätsrechtlicher Feststellungsbescheid des Landeshauptmannes von ... vom 21. Juli 1998. Dieser Bescheid umfasst den hochbaulichen Teil und die elektrische Einrichtung, der Stationstyp kann mit Anlagen bis zu einer Spannung von 20 kV und einer Leistung von 800 kVA ausgestattet werden. Der Bescheid enthält eine genaue Beschreibung, wie der elektrische Teil hochspannungs- und niederspannungsseitig ausgestattet sein soll und enthält eine Reihe von Auflagen. Die Trafostation gilt als abgeschlossener elektrischer Betriebsraum.

Die Genehmigung des Baues und zum Betrieb der konkreten Leitungsanlage erfolgte mit Bescheid der Landesregierung und des Landeshauptmannes vom 27. Februar 2012. Der Bescheid regelt die 20 kV-Kabelleitungen, die gesamte Transformatorstation bestehend aus der 20 kV-Einrichtung und der Baulichkeit. Die im Bescheid enthaltene Beschreibung der Station, auf die der Spruchpunkt 1 verweist, enthält weder in der technischen Beschreibung noch bei den Eigentums- und Betriebsführungsverhältnissen eine Trennung zwischen dem elektrotechnischen und dem baulichen Teil.

Auch in der Einreichung der ... Stromnetz GmbH werden innerhalb der einzelnen Punkte jeweils sowohl der bauliche Teil als auch der elektrotechnische Teil beschrieben, ohne eine kapitelmäßige Trennung zwischen baulichem Teil und elektrotechnischem Teil durchzuführen.

Die Gesamtkosten (= 100 %) des elektrotechnischen und des hochbaulichen Teils der Trafostation gliedern sich auf wie folgt:

- Hochbaulicher Teil	€ 25.773,00
- Trafo inkl. Nebenkosten	€ 33.346,29
- Beistellung eines Niederspannungsschalters	€ 934,13
- Inbetriebnahme der Wandlermessung	€ 562,70

*[Beweiswürdigung]*

### **In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:**

Die rechtliche Begründung gliedert sich in unterschiedliche Themenkomplexe.

#### Kostenbasis für die Berechnung des Netzzutrittsentgeltes (Kosten der Trafostation)

Im Netzzutrittsangebot vom 6. Mai 2011 hat die Antragsgegnerin bei der Vergütung der Nutzung des baulichen Teiles der Transformatorstation zur allgemeinen Versorgung kalkulatorische Zuschläge in Abzug gebracht.

Gemäß § 54 Abs 1 EIWOG 2010 werden durch das Netzzutrittsentgelt dem Netzbetreiber alle angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz unmittelbar verbunden sind. Das Netzzutrittsentgelt ist dem Netzbutzer auf transparente und nachvollziehbare Weise darzulegen. Gemäß Pkt. 1.1.1 des Anhanges zu den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz darf die Antragsgegnerin die Anschlussanlage auch für den Netzanschluss weiterer Netzkunden verwenden. Eben dies ist im konkreten Fall vorgesehen, da innerhalb des Gewerbegebietes die Transformatoranlage für den Anschluss mehrerer Netzkunden verwendet werden soll. Dies ist nicht nur für die Antragsgegnerin, sondern auch für die Antragstellerin selbst von Vorteil, da dadurch die Antragstellerin nur einen Teil der Anschlussanlage finanzieren muss, während der nicht verwendete Teil entweder von einem anderen Anschlusskunden oder von der Netzbetreiberin finanziert wird.

Wenn für die Herstellung des Netzanschlusses die Errichtung einer Transformatorstation notwendig ist, kann die Netzbetreiberin verlangen, dass der Netzkunde einen geeigneten Raum in einer Baulichkeit samt Zubehör unentgeltlich zur Verfügung stellt und auf Bestandsdauer duldet. Wenn die Netzbetreiberin diese Trafostation für weitere Netzkunden benützt, werden dem Netzkunden leistungsanteilig die erstmaligen baulichen Errichtungskosten refundiert.

Im konkreten Fall war es notwendig für das konkrete Projekt eine Trafostation zu errichten, zumal die Antragstellerin regelmäßig bei derartigen Anschlüssen Anschlüsse auf Netzebene 6 verlangt. In diesem Fall wurde die Transformatorstation in freistehender Bauweise projektiert. Auf Grund der Allgemeinen Bedingungen ist es Sache der Antragstellerin, einen Raum (d.h. ein Gebäude) für den Einbau der elektrotechnischen Anlagen zur Verfügung zu stellen. Der hochbauliche Teil und der elektrotechnische Teil einer Trafostation stehen in untrennbarem Zusammenhang, da der Betrieb einer elektrischen Anlage ohne Schutz vor Witterung und Fremdeinflüssen undenkbar wäre, und notwendig ist, um Personen, Tiere und Sachen vor den Gefahren der Elektrizität zu schützen. Die Errichtung eines Transformatorhäuschens ohne eingebauten Transformator wäre sinnlos. Die im konkreten Fall von den Vertragsparteien gewählte Vorgangsweise, nämlich die Errichtung einer Fertigteiltransformatorstation TREPKA K3F hat den Vorteil, dass es für diesen Stationstyp bereits eine allgemeine Genehmigung der Landesbehörde aus 1998 gibt, und die Genehmigungsverfahren dadurch wesentlich vereinfacht und abgekürzt werden. Aus dem vorliegenden Genehmigungsbescheid der Landesbehörde vom 21. Juli 1998 ergibt sich ein einheitlicher Bescheid sowohl für den baulichen Teil als auch für den elektrotechnischen Teil. Dies zeigt sich insbesondere aus den Bescheidaufgaben, die sowohl hochbaulich als auch elektrotechnisch ineinandergreifen; besonders hervorzuheben ist Auflage 8., wonach die Trafostation als abgeschlossener elektrischer Betriebsraum gilt. Allein schon die Bezeichnung „Betriebsraum“ ergibt einen engen Konnex zum Raum, der durch den hochbaulichen Teil geschaffen wird.

Der individuelle Genehmigungsbescheid vom 27. Februar 2012 beruht auf der Einreichung der Antragsgegnerin, mit der um elektrizitätsrechtliche Genehmigung für eine Netzumspannanlage in ....., Firma ....., angesucht wird. Die dort enthaltenen Angaben wurden größtenteils wortwörtlich in den Genehmigungsbescheid übernommen. Weder in der Einreichung noch in der bescheidmäßigen Erledigung wird zwischen dem baulichen und dem elektrischen Teil differenziert. Beispielsweise ist in Pkt. 3.2 Trafostation sowohl der hochbauliche Teil als auch der elektrische Teil detailliert und ineinandergreifend beschrieben.

Aus elektrizitätsrechtlicher und auch aus technischer Sicht sind daher der hochbauliche und der elektrische Teil als eine Einheit zu betrachten.

Eine Trennung einer Trafostation in einen regulierten (elektrischen) Teil und einen nicht regulierten (hochbaulichen) Teil entspricht weder den elektrizitätsrechtlichen Genehmigungsbescheiden noch der betrieblichen Praxis. Pkt. 1.1.3 des Anhangs zu den Allgemeinen Bedingungen spricht lediglich davon, dass dem Netzkunden leistungsanteilig die erstmaligen baulichen Errichtungskosten refundiert werden.

Die von der Antragsgegnerin vorgenommene Differenzierung, nämlich beim hochbaulichen Teil kalkulatorische Kosten abzuziehen, ist nicht durch den Wortlaut der eigenen Allgemeinen Bedingungen abgedeckt. Dies führt sogar dazu, dass das Angebot dadurch für den Kunden kostenmäßig intransparent wird und für den Kunden nicht mehr nachvollziehbar ist. Eben dies sollte durch den zweiten Satz des § 54 Abs 1 EIWOG verhindert werden.

Es ist zutreffend, dass der hochbauliche Teil der Transformatorstation nicht notwendigerweise von der Netzbetreiberin herzustellen ist. Würde jedoch die Antragstellerin die Errichtung des hochbaulichen Teils an eine Konkurrenzfirma vergeben, wären auch in diesem Angebot kalkulatorische Zuschläge enthalten. Die Errichtungskosten inklusive eines kalkulatorischen Zuschlages einer Errichtungsfirma sind daher als „Errichtungskosten“ im Sinne der Allgemeinen Bedingungen der Antragsgegnerin anzusehen. Es ist daher nicht angemessen, wenn die Antragsgegnerin bei der Vergütung ihre eigenen kalkulatorischen Zuschläge von der Vergütung abzieht.

Es ergeben sich daher folgende Kosten für die Errichtung der Transformatorstation, die in das Netzzutrittsentgelt einfließen:

Elektrotechnische Ausrüstung der Trafostation	€ 33.346,29
Hochbaulicher Teil	<u>€ 25.773,00</u>
<b>Gesamtkosten der Trafostation</b>	<b>€ 59.119,29</b>

Bei dieser Summe ist der Anteil zu berechnen, der dem Anteil an der leistungsmäßigen Inanspruchnahme durch die Antragstellerin entspricht (zur Berechnung siehe unten).

Dazu kommen noch die Kosten, die zu 100 % von der Antragstellerin allein verursacht worden sind und daher zu 100 % von dieser zu bezahlen sind.

Diese Positionen sind:

- Niederspannungseinrichtung in der Trafostation (Beistellung eines Niederspannungsschalters)	€ 934,13
- Inbetriebnahme der Wandlerrmesseinrichtung	<u>€ 562,70</u>
	<b>€1.496,83</b>

#### Berechnung des Kostenanteiles

Die von der Antragsgegnerin vorgenommene Anteilsermittlung nach Leistungen entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen und der Praxis aller österreichischen Netzbetreiber. Dabei ist nicht auf die theoretisch mögliche maximale Auslastung eines Umspanners Bezug zu nehmen, sondern auf die gesamte Anschlussanlage und auf die Einbindung in das vorhandene Netz. Es ist Sache des Netzbetreibers, sein Netz versorgungssicher zu planen und zu betreiben. Es kann aus Gründen der Netzsicherheit und Netzstabilität notwendig sein, einen Umspanner nicht bis zu der theoretisch möglichen Höchstlast auszunutzen, damit für Störfälle und besondere Schaltzustände im Netz noch Reserven bestehen. Die Antragsgegnerin hat dies in der Streitschlichtungsverhandlung überzeugend darlegen können: Aufgrund des Anschlusskonzeptes sollen im Störfall einer Trafostation Anschlusskunden aus benachbarten Trafostationen versorgt werden können. Dafür ist es notwendig, dass die Trafostationen im relevanten Versorgungsbereich (hier das Gewerbegebiet) über ausreichend Reserven verfügen, um durch Schaltheandlungen Ausfälle abfangen zu können. Auf Grund des Konzeptes der Netzbetreiberin ist von einem Ausnutzungsgrad von 70 % auszugehen. Der Komplettausfall einer Trafostation kann durch zwei benachbarte Stationen mit geringfügiger Überlast der Transformatorstation (70% + 35 % = 105 %) aufgefangen werden. Die Netzbetreiberin ist bei der Berechnung von einem Umspanner mit 800 kVA ausgegangen, obwohl die Transformatorstationen in diesem Bereich derzeit nur mit 630 kVA Umspannern ausgestattet sind. Dies wirkt zu Gunsten der Antragstellerin.

Es ergibt sich daher folgende Berechnung:

800 kVA x 0,9 x 70 % ergibt 504 kW. Der gerundete Wert von 500 kW wird für die folgende Berechnung als Teiler herangezogen.

Die Antragstellerin hat bei ihrer Bestellung, die dem Angebot und den Netzberechnungen zu Grunde liegt, ausdrücklich eine technische Auslegung von 150 kW verlangt. Wie bereits oben ausgeführt ist von realen technischen Verhältnissen auszugehen. Wenn ein Kunde daher ausdrücklich eine technische Leistung verlangt, und der Netzbetreiber auf dieser Basis ein Angebot bestellt, bekommt der Kunde das, was er verlangt hat. Er kann sich daher nicht darauf berufen, dass er vertragsrechtlich nur 120 kW bestellt hat. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn der Netzbetreiber für die Berechnung der Leistungsverhältnisse von diesen Angaben ausgeht.

Im konkreten Fall hat die Antragstellerin lediglich 120 kW vertraglich vereinbarte Netzbereitstellung bestellt. Eine „Reservierung“ von Netzkapazität, ohne für diese zu bezahlen, ist im System nicht vorgesehen. Die Antragstellerin hat daher nur ein Recht darauf, dass die Netzbetreiberin ihr 120 kW vorhält. Wenn in Zukunft bei einer Leistungserhöhung weitere 30 kW benötigt werden, gibt es keine Garantie dafür, dass diese 30 kW ohne technische Maßnahmen verfügbar sind, falls diese Leistung für einen anderen Kunden, der dafür bezahlt hat, verbraucht worden ist. Allenfalls kann es zu einer Verschiebung der Verhältnissen für das Netzzutrittsentgelt kommen. Sollte dies innerhalb der nächsten 10 Jahre ab Herstellung des Anschlusses stattfinden, wäre ein Anteil des Netzzutrittsentgeltes zu refundieren,

Der Anteil der Antragstellerin an der gemeinsamen Anschlussanlage (bzw. Anteil Finanzierung Antragstellerin zu Vorfinanzierung Netzbetreiberin) beträgt  $150 / 500 = 30 \%$ .

Es ergibt sich daher folgende Berechnung:

Hochbaulicher Teil	€ 25.773,00
Elektrotechnische Ausrüstung der Trafostation	€ <u>33.346,29</u>
Gesamtkosten der Trafostation	€ 59.119,29
Davon 30 % ergibt	€ 17.735,79
+ Niederspannungseinrichtung in der Trafostation <sup>1</sup> 100%	€ 934,13
+ Inbetriebnahme der Wandlermesseinrichtung 100%	€ <u>562,70</u>
	<b>€19 232,62</b>

Diesem Betrag sind die von der Antragstellerin bezahlten Beträge für Netzzutrittsentgelt abzüglich Refundierung gegenüberzustellen.

Die Antragstellerin hat die folgenden Beträge bezahlt:

Kauf und Errichtung des baulichen Teils der Trafostation	€ 25.773,00
plus 30 % Anteil an der elektrischen Einrichtung der Trafostation	€ 10.003,89
Niederspannungseinrichtung in der Trafostation	€ 934,13
Inbetriebnahme der Wandlermesseinrichtung	€..... <u>562,70</u>
	<b>€ 37.273,72</b>
<i>abzüglich einer Vergütung für einen Anteil am baulichen Teil der Trafostation,</i>	<i>minus</i> € <u>10.336,20</u>
	<b>€ 26.937,52</b>
Bezahlter Betrag	€ 26.937,52
<i>abzüglich geschuldeter Betrag</i>	<i>minus</i> € <u>19.232,62</u>

<sup>1</sup> Beistellung eines Niederspannungsschalters

**zu viel bezahlter Betrag****€ 7.704,90**

In dieser Berechnung sind das Netzbereitstellungsentgelt und Umsatzsteuer nicht berücksichtigt.

**Netzbereitstellungsentgelt**

Die Antragsgegnerin verwendete bei der Verrechnung des Netzbereitstellungsentgeltes für 120 kW den Ansatz für Netzebene 6, entsprechend der Netzebene, auf der die Eigentumsgrenze zwischen den elektrischen Anlagen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin liegt. Die Regulierungskommission hat bereits in ihrer Entscheidung R STR15/11 vom 25. Juli 2011 ausgesprochen, dass die Netzebenen hinsichtlich des Netznutzungsentgeltes (Eigentumsgrenze) und des Netzbereitstellungsentgeltes (technisch geeigneter Anschlusspunkt) auseinanderfallen können. Das Netzbereitstellungsentgelt ist zwar als eine Pauschale für den bereits durchgeführten Netzausbau zu zahlen, bemisst sich jedoch dennoch anhand von konkreten Umständen, es ist nämlich von der Leistung und vom bereitgestellten Netz abhängig. Gemäß § 55 Abs 1 EIWOG wird das Netzbereitstellungsentgelt bei der Erstellung des Netzanschlusses für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses verrechnet. Diese Bestimmung trat mit 3. März 2011 in Kraft und ist daher auf das konkrete Projekt bereits anzuwenden. Aus der Formulierung „für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses“ kann abgeleitet werden, dass trotz der Pauschalierung das Netzbereitstellungsentgelt im Sinne einer Leistung-Gegenleistungs-Beziehung zu verstehen ist. Der Kunde kann sich daher für die Bezahlung dieses Entgeltes einen Gegenwert erwarten. Der technisch geeignete Anschlusspunkt, der vom Netzbetreiber gemäß Pkt. IV.1 der Allgemeinen Bedingungen festzulegen ist, ist der Punkt im vorhandenen Netz, an dem die Anlage des Kunden mit der konkreten Leistung angeschlossen werden kann. Durch das Netzbereitstellungsentgelt ist der bis dorthin erfolgte Ausbau des Netzes, allenfalls auch notwendige Verstärkungsmaßnahmen, im vorgelagerten Netz abgegolten. Die Anschlussanlage selbst (also die Verbindung vom technisch geeigneten Anschlusspunkt bis zur Eigentumsgrenze) wird durch das Netzzutrittsentgelt (§ 54 EIWOG) abgegolten.

§ 54 und § 55 EIWOG sind aufeinander abgestimmt. Im Normalfall zahlt der Kunde sowohl Netzzutrittsentgelt als auch Netzbereitstellungsentgelt, dadurch sind im Idealfall die gesamten Kosten sowohl im vorgelagerten Netz als auch in der Anschlussanlage selbst abgegolten. Die Bestimmungen sehen nicht vor, dass eine Doppelverrechnung der Anschlussanlage, einmal über das Netzzutrittsentgelt und ein zweites Mal über das Netzbereitstellungsentgelt stattfindet. Wenn daher, wie im konkreten Fall, der technisch geeignete Anschlusspunkt in der Netzebene 5 liegt und der Kunde anteilig die Transformatorstation mitbezahlt, wäre dieser Logik folgend das Netzbereitstellungsentgelt für Netzebene 5 zu bezahlen. Im Netzbereitstellungsentgelt für Netzebene 6 sind nämlich die Transformatorstationen mit abgegolten.

Ob im konkreten Fall die Antragstellerin den für Netzebene 5 vorgesehenen Mindestleistungswert von 400 kW erreicht, ist irrelevant. Die Funktion dieser

Mindestleistungswerte besteht darin, abhängig von der Anlagengröße, den Kunden an die jeweils passende Netzebene anzuschließen. Bei diesen Werten kommt es darauf an, welche Netzebene der Kunde entsprechend seiner Eigentumsgrenze angeschlossen ist. Im konkreten Fall liegt die Eigentumsgrenze niederspannungsseitig, die für Netzebene 6 erforderlichen 100 kW sind erreicht.

Es ergibt sich daher folgende Berechnung (Berechnung erfolgt ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer):

Netzbereich Wien, Netzebene 6	€ 113,81
<i>Minus Netzbereich Wien, Netzebene 5</i>	<u>€ 90,26</u>
	€ 23,55

€ 23,55 x 120 kW = **€ 2.826,00**

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Wien, am 4. Juli 2012